

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00056 vom 21. Dezember 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2005.00056

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00056 du 21 décembre 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2005.00056 del 21 dicembre 2005

Regeste

Entlassung aus dem Dienstverhältnis | Der Beschwerdeführer wandte sich von einer Adresse im Ausland mit einer Eingabe an das Verwaltungsgericht, welches ihn darauf hinwies, dass die gesetzlichen Folgen einträten, wenn er nicht binnen 15 Tagen entweder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder einen Vertreter daselbst bezeichne. Daraufhin rief er beim Gericht an und sagte, weder habe er ein Interesse an einer Beschwerde bzw. stelle seine Eingabe eine solche dar noch werde er eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Nach (§ 80c in Verbindung mit § 70 und) § 6 VRG müssen Verfahrensbeteiligte mit (Wohn-)Sitz im Ausland ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder einen Vertreter daselbst angeben; kommen sie einer Aufforderung dazu innert angemessener Frist nicht nach, können Verwaltungsbehörden (und Verwaltungsgericht) Zustellungen durch amtliche Veröffentlichung ersetzen oder auf eine Eingabe nicht eintreten. Die Nichtanhandnahme des Rechtsmittels erweist sich vorliegend als verhältnismässig (E. 3). Eine Versendung des entsprechenden Beschlusses ins Ausland fällt ausser Betracht; denn diese Komplikation zu vermeiden war gerade der Grund, vom Beschwerdeführer - erfolglos - die Bezeichnung eines hiesigen Zustellungsdomizils zu verlangen. Die Kammer hat sich aber auch nicht für die mildere Alternative einer Zustellung durch amtliche Veröffentlichung entschieden. Für diesen Fall sehen verschiedene Verfahrensgesetze vor, eine Zustellung könne unterbleiben. Ein solches Vorgehen rechtfertigt sich auch hier und kann als in der härteren Androhung des Nichteintretens enthalten gelten (E. 5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 80c in Verbindung mit § 70 und § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG); denn er kann von ihnen nicht befreit werden, weil der Streitwert hier Fr. 20'000.- nicht unterschreitet (§ 80b VRG).

E. 5

Es bleibt die Frage, wie es den gegenwärtigen Beschluss dem Beschwerdeführer zu eröffnen gelte: Vorab fällt eine Versendung ins Ausland ausser Betracht; denn diese Komplikation (dazu Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 10+15 je N. 16) zu vermeiden war gerade der Grund, vom Beschwerdeführer - erfolglos - die Bezeichnung eines hiesigen Zustellungsdomizils zu verlangen. Die Kammer hat sich aber auch nicht für die mildere Alternative einer Zustellung durch amtliche Veröffentlichung entschieden. Für diesen Fall sehen verschiedene Verfahrensgesetze vor, eine Zustellung könne unterbleiben

(Jürg Stadelwieser, Die Eröffnung von Verfügungen, St. Gallen 1994, S. 204-207; Art. 29 Abs. 4 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 [SR 173.110]; § 30 der [Kantonalzürcher] Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 [LS 271]; Art. 15 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern [BSG 155.21]; § 3 der [Kantonalzürcher] Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 [LS 631.11]); sie erfolgt dann zu Händen der Betroffenen einfach in die Akten (Richard Frank/Heinz Sträuli/Georg Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, § 30 N. 6, die zudem wohl als Einzige fordern, eine solche Nichtzustellung müsse ausdrücklich angedroht werden; Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, § 128 N. 6). Ein solches, dem Kantonalzürcher Zivilprozess- sowie Steuerverfahrensrecht bekanntes Vorgehen rechtfertigt sich auch hier und kann als in der härteren Androhung des Nichteintretens enthalten gelten. Eine Publikation im Amtsblatt verspräche ausser zusätzlichen und kaum einbringlichen Kosten nichts. Im Übrigen wurde der Beschwerdeführer anlässlich des Telefonats vom 10. November auf mögliche Kostenfolgen hingewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.